

Der Senat der Philipps-Universität Marburg beschließt gemäß § 25 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl.I S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I S. 482) am 30.09.2020 nachstehende

Allgemeine Bestimmungen für Habilitationsordnungen der Philipps-Universität Marburg vom 30.09.2020

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich und Ziele
- § 2 Zweck der Habilitation und Eignungsnachweis
- § 3 Habilitationskommission
- § 4 Nichtöffentlichkeit der Beratung und Stimmrecht
- § 5 Zulassung zum Habilitationsverfahren
- § 6 Eröffnung des Verfahrens
- § 7 Schriftliche Habilitationsleistungen
- § 8 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 9 Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 10 Mündliche Habilitationsleistungen
- § 11 Urkunde und akademischer Grad
- § 12 Verweigerung und Widerruf der Habilitation
- § 13 Umhabilitation oder Erweiterung des Habilitationsfachgebiets
- § 14 Verleihung der akademischen Bezeichnung Privatdozentin oder Privatdozent, Rechte und Pflichten
- § 15 Habilitationsakte und Akteneinsicht
- § 16 Mitteilungspflichten
- § 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§1 Anwendungsbereich und Ziele

- (1) Die Allgemeinen Bestimmungen für Habilitationsordnungen an der Philipps-Universität legen fest, welche Regelungen übereinstimmend für die Habilitationsverfahren nach § 25 Hessisches Hochschulgesetz der Philipps-Universität gelten.
- (2) Die Habilitationsordnungen der Fachbereiche ergänzen die Allgemeinen Bestimmungen durch fachspezifische Regelungen. Diese können oder müssen getroffen werden, wo die Allgemeinen Bestimmungen Ausgestaltungsoptionen eröffnen oder verlangen.
- (3) Gemeinsame Habilitationsordnungen mehrerer Fachbereiche sind möglich.

§ 2 Zweck der Habilitation und Eignungsnachweis

- (1) Die Habilitation ist ein Nachweis der besonderen Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre.
- (2) Der Eignungsnachweis wird durch die schriftlichen Habilitationsleistungen, die mündlichen Habilitationsleistungen und den Nachweis von Lehrleistungen erbracht.
- (3) Die Ordnungen der Fachbereiche können vorsehen, dass Bewerberinnen und Bewerber durch die Habilitation den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors erlangen.
- (4) Die Habilitation ist Voraussetzung zur Führung der akademischen Bezeichnung Privatdozentin bzw. Privatdozent.

§ 3 Habilitationskommission

- (1) Die Habilitation fällt in die Zuständigkeit des für die Habilitation fachlich zuständigen Fachbereichs.
- (2) Nach der Eröffnung des einzelnen Habilitationsverfahrens durch den Fachbereichsrat wird vom Fachbereichsrat eine Habilitationskommission eingesetzt. Dies kann unterbleiben, wenn der Fachbereich in seiner Habilitationsordnung die Bildung einer festen Habilitationskommission für einen bestimmten Zeitraum vorsieht oder der Fachbereich in seiner Habilitationsordnung von der Bildung von Habilitationskommissionen absieht. Im letzteren Fall tritt der Fachbereichsrat an Stelle der Habilitationskommission. Die Kommission besteht aus Vertretern der Professorinnen und Professoren, der Studierenden und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs, die jeweils von den Vertretern ihrer Gruppe im Fachbereichsrat gewählt werden. Die Habilitationsordnungen der Fachbereiche legen nach § 1 Abs. 4 GrundO die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter für jede Gruppe fest und enthalten Regelungen zur Laufzeit der Mitgliedschaft. Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass eine Vertreterin/ein Vertreter aus einem fachlich verwandten oder benachbarten Fachbereich hinzugezogen werden kann, wenn dies aufgrund des Themas der Habilitation erforderlich erscheint.
- (3) Die Habilitationsordnungen der Fachbereiche können vorsehen, dass die Dekanin bzw. der Dekan der Habilitationskommission qua Amt angehört. In diesem Fall führt sie bzw. er den Vorsitz in der Kommission. Anderenfalls wählt die Kommission auf ihrer ersten Sitzung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Kommission.

§ 4 Nichtöffentlichkeit der Beratung und Stimmrecht

- (1) Die Habilitationskommission führt das Verfahren durch und entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit die Habilitationsordnung keine andere Regelung trifft.
- (2) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beratung und Abstimmung über Habilitationsleistungen sind nichtöffentlich. Die Beschlussfassungen erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (4) Bei Entscheidungen über Habilitationsleistungen sind nur Professorinnen und Professoren und Habilitierte aus den anderen Statusgruppen der Philipps-Universität Marburg stimmberechtigt. Die übrigen Mitglieder der Kommission wirken mit beratender Stimme mit. Bei Abstimmungen sollen nur Ja- oder Nein-Stimmen abgegeben werden; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nach § 2 Abs. 2 GrundO als Nein-Stimmen. Bei Entscheidungen über die Habilitationsleistungen muss mehr als die Hälfte der stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt haben. Die Habilitationsordnungen der Fachbereiche können vorsehen, dass bei gleicher Anzahl von Ja- und Nein-Stimmen entweder eine neue Habilitationskommission eingesetzt wird oder das Votum der Dekanin oder des Dekans entscheidet.
- (5) Die Dauer des Verfahrens soll 12 Monate nicht überschreiten. Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen Krankheit, chronischer Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, das Verfahren ganz oder teilweise in der vorgesehenen Frist abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses der Bewerberin oder dem Bewerber zu gestatten, die Habilitationsleistungen in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Dies gilt auch für den Fall des Nachweises der notwendigen Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen.

Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 1 und § 2 Mutterschutzgesetz. Mutterschutzfristen sowie Fristen der Elternzeit sind zu berücksichtigen.

§ 5 Zulassung zum Habilitationsverfahren

- (1) Voraussetzung zur Zulassung für die Habilitation ist im Allgemeinen der Doktorgrad einer deutschen Hochschule. An ausländischen Hochschulen erworbene akademische Grade werden vom Fachbereich anerkannt, sofern in ihnen Leistungen verlangt werden, die dem deutschen Doktorgrad entsprechen. Der Äquivalenznachweis ist durch die Bewerberin bzw. den Bewerber zu erbringen.
- (2) Die Habilitationsordnungen der Fachbereiche können den frühestmöglichen Zeitpunkt der Zulassung zur Habilitation nach der Promotionsprüfung in dem gewählten Fachgebiet vorsehen.
- (3) Die Zulassung zur Habilitation ist von der Bewerberin bzw. vom Bewerber unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen bei der Dekanin bzw. beim Dekan zu beantragen.
- (4) Folgende Unterlagen sind vorzulegen:
 - a. das schriftliche Habilitationsgesuch mit Angabe des Fachgebietes, für das die Qualifikation festgestellt werden soll,
 - b. bei einem Bewerber oder einer Bewerberin, die oder der nicht Mitglied bzw. Angehöriger oder Angehörige der Philipps-Universität ist, eine schriftliche Begründung, warum die Habilitation am entsprechenden Fachbereich der Philipps-Universität angestrebt wird,
 - c. die schriftlichen Habilitationsleistungen nach § 7,
 - d. die Promotionsurkunde oder eine gleichwertige ausländische Urkunde nach § 5 Abs. 1 Satz 2,
 - e. ein wissenschaftlicher Lebenslauf,
 - f. eine Publikationsliste,
 - g. ein Nachweis der Lehrleistungen,
 - h. eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsgesuche,
 - i. eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie bzw. er die Habilitationsschrift selbständig verfasst hat,
 - j. eine Bestätigung der Kenntnisse der Grundsätze und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Philipps-Universität Marburg und der Grundsätze zum Umgang mit Forschungsdaten an der Philipps-Universität Marburg,
 - k. Vorschläge für mögliche Gutachterinnen und Gutachter.
- (5) Regelungen zur (elektronischen oder Papier-) Form und ggf. der Anzahl der erforderlichen Kopien bleiben dem Fachbereich überlassen. Zeugnisse und Urkunden sind im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorzulegen. Bei Zeugnissen und Urkunden in anderen Sprachen sind amtlich beglaubigte Übersetzungen ins Deutsche beizulegen.
- (6) Haben Bewerberinnen und Bewerber die Zulassung zur Habilitation beantragt, so dürfen sie sich vor Abschluss des Verfahrens nicht an anderer Stelle zur Habilitation melden. Falls dennoch eine solche Meldung vorgenommen wird, ist die Zulassung zur Habilitation nach § 12 zu widerrufen.
- (7) Die Habilitationsordnungen der Fachbereiche enthalten Regelungen zu Art und Umfang der für die Zulassung zur Habilitation vorausgesetzten schriftlichen Habilitationsleistungen und Lehrleistungen. Die Habilitationsordnungen der Fachbereiche können die Erfüllung weiterer fachspezifischer Erfordernisse vorsehen. In dem Fall ist ein entsprechender Nachweis dem Antrag auf Zulassung beizulegen.

§ 6 Eröffnung des Verfahrens

- (1) Die Habilitationskommission prüft innerhalb von acht Wochen, ob die Voraussetzungen gemäß § 5 gegeben sind. Die bzw. der Vorsitzende kann die Bewerberin bzw. den Bewerber auffordern, weitere Unterlagen vorzulegen, sofern diese für die Entscheidung über die Zulassung relevant sind.
- (2) Die Habilitationskommission entscheidet, ob das Habilitationsverfahren eröffnet werden soll. Sie kann die Eröffnung insbesondere dann ablehnen,
 - a. wenn die Voraussetzungen und Unterlagen nach § 5 nicht vollständig sind,
 - b. wenn die Begründung nach § 5 Absatz 4 b nicht für hinreichend erachtet wird,
 - c. in der Vergangenheit die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in den „Grundsätzen und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Philipps-Universität Marburg“ umschrieben sind, verletzt wurden.
- (3) Die Habilitationsordnungen der Fachbereiche kann weitere Ablehnungsgründe enthalten.
- (4) Die Habilitationsordnungen der Fachbereiche müssen vorsehen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber in Bezug auf das Habilitationsverfahren gehört werden müssen, sofern sie oder er dies verlangt.
- (5) Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen, die Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 7 Schriftliche Habilitationsleistungen

- (1) Die schriftlichen Habilitationsleistungen müssen in das Fachgebiet fallen, für das die Habilitation angestrebt wird. Sie sollen eine Leistung darstellen, die als Nachweis besonderer Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung zu bewerten ist.
- (2) Die schriftlichen Habilitationsleistungen sollen wesentlich über die durch die Dissertation erbrachten Leistungen hinausgehen und sich thematisch deutlich von der Dissertationsschrift abheben. Die Dissertation und daraus hervorgegangene Publikationen selbst können nicht Teil der schriftlichen Habilitationsleistungen sein.
- (3) Schriftliche Habilitationsleistungen sind:
 - a. eine monographische Habilitationsschrift oder
 - b. eine kumulative Habilitationsschrift bestehend aus einer Auswahl aus den Veröffentlichungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers mit inhaltlichem Zusammenhang. Bei Gruppenveröffentlichungen der Habilitandin oder des Habilitanden sind diese Veröffentlichungen zusammen mit einer schriftlichen Darlegung des Eigenanteils vorzulegen. Die Habilitationsordnungen der Fachbereiche können bestimmen, auf welche Weise die Bewerberin bzw. der Bewerber den Nachweis für ihren bzw. seinen Anteil an der Gruppenveröffentlichung erbringt.
- (4) Die Habilitationsordnungen der Fachbereiche können vorsehen, dass
 - a. als Habilitationsschrift eine bereits publizierte Arbeit vorgelegt werden kann,
 - b. die kumulative Habilitationsschrift durch eine Zusammenfassung und/oder unveröffentlichte Arbeiten ergänzt werden kann.
- (5) Die Habilitationsordnungen der Fachbereiche enthalten nähere Bestimmungen zu den Bedingungen für eine kumulative Habilitationsschrift.
- (6) Die schriftlichen Habilitationsleistungen sollen in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Die Habilitationsordnungen der Fachbereiche können vorsehen, dass weitere Sprachen zugelassen sind, sofern die Beurteilung nicht entscheidend erschwert wird. Die Muttersprache der Habilitandin oder des Habilitanden gilt nicht als ausreichende Begründung. Bei einer fremdsprachigen Habilitationsschrift ist eine Zusammenfassung in

deutscher Sprache beizulegen. Die Ordnungen der Fachbereiche enthalten Angaben zum Mindestumfang.

- (7) Werden wesentliche Ergebnisse der Habilitationsschrift nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens von Dritten publiziert, so darf daraus keine Einstellung des Verfahrens begründet werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Habilitandin bzw. der Habilitand keine Kenntnis von den von Dritten veröffentlichten Resultaten hatte.
- (8) Nach vollzogener Habilitation verbleibt ein eingereichtes Exemplar der schriftlichen Habilitationsleistung bei den Habilitationsakten. Die Archivierung ist auch in elektronischer Form möglich und hat nach Maßgaben des zuständigen Universitätsarchivs zu erfolgen.

§ 8 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen

- (1) Der Habilitationskommission steht es frei, zu ihrer Information weitere Sachverständige in geeigneter Form hinzuzuziehen. Sie informiert hierüber den Fachbereichsrat. Für ihre Beratung und Beschlussfassungen bestellt die Habilitationskommission unter Berücksichtigung der Befangenheitsregelungen der Philipps-Universität Marburg mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter, von denen mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter einer auswärtigen Hochschule oder Forschungseinrichtung angehören kann. Die Ordnungen der Fachbereiche enthalten entsprechende Regelungen.
- (2) Als Gutachterinnen und Gutachter werden Personen beauftragt, die eine Professur bzw. Dozentur oder eine vergleichbare Position an einer wissenschaftlichen Einrichtung innehaben oder eine *venia legendi* haben, die für das Fach der Habilitation relevant ist. Die Gutachterinnen oder Gutachter geben ein eindeutiges Votum dahingehend ab, ob die schriftliche Habilitationsleistung zur Annahme empfohlen wird. Die Kommission kann die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen nach Abs. 4 nur dann vorschlagen, wenn die Gutachten mehrheitlich eine Annahme empfehlen. Die Kommission kann bei gleicher Anzahl von Empfehlungen für die Annahme und von Empfehlungen für die Nichtannahme der schriftlichen Habilitationsleistungen eine weitere externe Gutachterin oder einen weiteren externen Gutachter bestellen. Sie informiert hierüber den Fachbereichsrat.
- (3) Die Kommission kann einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen durch den Fachbereichsrat jederzeit empfehlen, die Arbeit zu ändern oder sie zu ergänzen. Sie ist in diesen Fällen innerhalb einer näher zu bestimmenden Frist erneut vorzulegen. Kommt die Bewerberin bzw. der Bewerber der Empfehlung nach, wird das Verfahren nach Wiedervorlage der Arbeit fortgesetzt. Erklärt die Habilitandin bzw. der Habilitand der Dekanin bzw. dem Dekan den Rücktritt vom Verfahren, so gilt dieses als eingestellt. Ein erneutes Habilitationsgesuch ist möglich. Die Habilitationsordnungen der Fachbereiche legen fest, unter welchen Bedingungen ein erneutes Habilitationsgesuch gestellt werden kann.
- (4) Die Kommission beschließt einen Bericht an den Fachbereichsrat, welcher einen Vorschlag darüber enthalten muss, ob die schriftlichen Habilitationsleistungen angenommen werden sollen und für welches Fachgebiet die Habilitation zuerkannt werden soll. Abweichende Stellungnahmen sind dem Bericht als Anlage beizufügen.
- (5) Die Kommission soll den Fachbereichsrat über den Stand des Habilitationsverfahrens unterrichten, wenn sechs Monate nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens der Bericht der Kommission dem Fachbereichsrat noch nicht vorliegt.

§ 9 Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen

- (1) Der Bericht der Kommission mit allen Anlagen wird in nichtöffentlicher Sitzung des Fachbereichsrats, zu der auch die Kommissionsmitglieder sowie die Professorinnen und Professoren und habilitierten Mitglieder des Fachbereichs eingeladen werden und in der sie Rederecht haben, vom Fachbereichsrat entgegengenommen.
- (2) Die Habilitationsakte liegt anschließend im Dekanat für die Dauer von mindestens zwei Wochen bis höchstens acht Wochen für die Mitglieder des Fachbereichsrats sowie die Professorinnen und Professoren und habilitierten Mitglieder des Fachbereichs zur Einsicht- und zur Stellungnahme aus. Die Termine sind von der Dekanin bzw. vom Dekan bekanntzugeben. Die Dekanin bzw. der Dekan kann den von der Kommission nach § 8 Abs. 1 hinzugezogenen Personen Akteneinsicht gewähren. Die Habilitationsordnung des Fachbereichs kann darüber hinaus oder anstelle der Aktenauslage unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bedingungen und unter Beibehaltung der Auslagefrist ein anderes Verfahren zur Einsichtnahme in die Habilitationsakten vorsehen, sofern damit gewährleistet ist, dass die Mitglieder des Fachbereichsrats sowie die Professorinnen und Professoren und habilitierten Mitglieder des Fachbereichs in vergleichbarer Weise Einsicht nehmen können und eine Einsichtnahme von Nicht-Berechtigten Dritten nicht möglich ist.
- (3) Mögliche eingehende schriftliche Stellungnahmen können bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslagefrist eingereicht und zu den Habilitationsakten genommen werden.
- (4) Nach Ablauf der Auslagefrist beschließt der Fachbereichsrat über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen, die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Die Bewerberin oder der Bewerber muss dazu gehört werden, wenn sie oder er dieses verlangt.
- (5) Die Habilitationsordnungen der Fachbereiche enthalten Regelungen dazu, in welcher Weise nach einer Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen ein neues Habilitationsgesuch gestellt werden kann.

§ 10 Mündliche Habilitationsleistungen

- (1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen ist die mündliche Habilitationsleistung zu erbringen. Sie besteht aus einem Habilitationsvortrag mit anschließendem Kolloquium. Der Habilitationsvortrag soll 45 Minuten nicht überschreiten, das Kolloquium soll eine Stunde nicht überschreiten. Habilitationsvortrag und Kolloquium sind öffentlich. Die Habilitationsordnungen der Fachbereiche können weitere Bestimmungen vorsehen. Die Öffentlichkeit kann in Ausnahmefällen auf Vorschlag der Habilitationskommission und im Einvernehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund wie der Schutz von Daten oder eine ärztlich bescheinigte gesundheitliche Einschränkung vorliegt. Darüber beschließt der Fachbereichsrat auf Antrag
- (2) Für den Habilitationsvortrag fordert die Dekanin bzw. der Dekan die Habilitandin bzw. den Habilitanden auf, drei Themen vorzuschlagen, die nicht aus dem engeren Bereich der schriftlichen Habilitationsleistungen gewählt werden dürfen. Die Themenvorschläge sind in der Regel bis zum Sitzungstermin der Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen einzureichen.
- (3) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen wählt der Fachbereichsrat eines der von der Bewerberin bzw. vom Bewerber vorgeschlagenen Themen aus. Die Dekanin oder der Dekan setzt in Absprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber den Zeitpunkt des Habilitationsvortrags- und -kolloquiums fest. Die Habilitationsordnungen der Fachbereiche können vorsehen, dass der Fachbereichsrat innerhalb einer Sitzung über

die Annahme der schriftlichen Leistungen beschließt und das Thema für den Vortrag auswählt.

- (4) Der Habilitandin bzw. dem Habilitanden ist eine Vorbereitungszeit von mindestens vier Wochen und maximal drei Monaten einzuräumen. Macht eine Habilitandin oder ein Habilitand durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen Krankheit, chronischer Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, das Verfahren ganz oder teilweise in der vorgesehenen Frist abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses der Bewerberin oder dem Bewerber zu gestatten, die Habilitationsleistungen in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Dies gilt auch für den Fall des Nachweises der notwendigen Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 1 und § 2 Mutterschutzgesetz. Mutterschutzfristen sowie Fristen der Elternzeit sind zu berücksichtigen. Der Habilitationsvortrag und das Kolloquium können im Rahmen einer Sitzung des Fachbereichsrats stattfinden.
- (5) Nach Beendigung des Kolloquiums beschließt der Fachbereichsrat über die Annahme oder Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung.
- (6) Nach erfolgreicher Beendigung des Kolloquiums und des Habilitationsvortrags legt der Fachbereichsrat das Fachgebiet fest und beschließt damit über die Habilitation. Beabsichtigt der Fachbereichsrat bei der Zuerkennung der Habilitation von dem (den) von der Kommission oder der Habilitanden bzw. dem Habilitanden vorgeschlagenen Fachgebiet(en) abzuweichen, so ist der Kommission bzw. der Habilitandin bzw. dem Habilitanden vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Unmittelbar im Anschluss an die Abstimmung teilt die Dekanin bzw. der Dekan der Habilitandin bzw. dem Habilitanden das Ergebnis des Beschlusses mit. Sie bzw. er händigt der bzw. dem Habilitierten eine vorläufige Bescheinigung aus. Über die vollzogene Habilitation stellt der Fachbereich nach § 11 eine Urkunde aus.
- (8) Bei Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistungen können der Habilitationsvortrag und das Kolloquium einmal innerhalb von 6 Monaten wiederholt werden, wobei neue Themen zu wählen sind.
- (9) Bei nicht erfolgreicher Beendigung des wiederholten Kolloquiums gilt das Habilitationsverfahren als nicht bestanden beendet. Das Ergebnis wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt, wobei die wesentlichen Gründe für die Ablehnung aufzuführen sind.

§ 11 Urkunde und akademischer Grad

- (1) Die oder der Habilitierte erhält eine von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnete Urkunde mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg. Sie enthält das Datum des Tages, an dem gemäß § 10 über die Habilitation entschieden worden ist, und bezeichnet das Fachgebiet oder die Fachgebiete der Habilitation.
- (2) Mit der Urkunde erlangt die oder der Habilitierte den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors, sofern die Habilitationsordnung eines Fachbereichs die Verleihung des Grads vorsieht. Die Urkunde enthält in diesem Fall den Hinweis, dass die oder der Habilitierte berechtigt ist, dem von ihr bzw. ihm geführten Doktorgrad den Zusatz „habilitata“ beziehungsweise „habilitatus“ (abgekürzt: „habil.“) hinzuzufügen. Für den Fall, dass die Habilitation auf einem anderen Fachgebiet erfolgt als in dem Fach der Promotion oder der Doktorgrad an einer ausländischen Hochschule erworben wurde, ist die Bezeichnung "habilitata/habilitatus" um die des Fachgebiets der Habilitation zu erweitern.

§ 12 Verweigerung und Widerruf der Habilitation

- (1) Der Fachbereichsrat kann den Vollzug der Habilitation insbesondere verweigern, wenn im Lauf des Verfahrens deutlich wird, dass
 - a. bereits an anderer Stelle eine Habilitation angemeldet wurde;
 - b. die Habilitation durch unlautere Mittel oder unter Vortäuschung falscher Tatsachen herbeigeführt worden ist;
 - c. die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in der „Grundsätze und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Philipps-Universität Marburg“ umschrieben sind, verletzt werden.
- (2) Der Fachbereichsrat kann die Habilitation nach § 49 HVwVfG widerrufen, wenn die in Abs. 1 genannten Umstände nach Abschluss des Habilitationsverfahrens offenkundig werden.

Im Falle der Verweigerung oder des Widerrufs erlöschen alle mit der Habilitation verbundenen Rechte.

§ 13 Umhabilitation oder Erweiterung des Habilitationsfachgebiets

- (1) Eine Umhabilitation oder eine fachliche Erweiterung kann auf Antrag durch Beschluss des Fachbereichsrats erfolgen. Dem Antrag ist neben den in § 5 genannten Unterlagen die Habilitationsurkunde beizufügen. Bei positiver Entscheidung stellt der Fachbereich eine Urkunde gemäß § 11 aus.
- (2) Falls die Habilitation nicht an der Philipps-Universität Marburg erfolgte, ist die Umhabilitation Voraussetzung für die Verleihung der akademischen Bezeichnung Privatdozentin oder Privatdozent nach § 14.
- (3) Die Erweiterung des Habilitationsfachgebietes ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - a. Die Bewerberin oder der Bewerber muss an einem Fachbereich der Philipps Universität Marburg habilitiert sein.
 - b. Die Qualifikationsnachweise für das erweiterte Fachgebiet sind zu erbringen. Insbesondere ist eine wissenschaftliche Tätigkeit auf dem erweiterten Gebiet in Form qualifizierter Publikationen nachzuweisen. Die Beurteilung obliegt der Habilitationskommission. Im Zweifelsfall sollen externe Gutachten eingeholt werden.

§ 14 Verleihung der akademischen Bezeichnung Privatdozentin oder Privatdozent, Rechte und Pflichten

- (1) Der bzw. dem Habilitierten wird vom Fachbereich auf ihren bzw. seinen Antrag die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ verliehen. Der Antrag ist schriftlich an die Dekanin bzw. den Dekan zu richten.
- (2) Die Verleihung der Bezeichnung erfolgt durch die Aushändigung einer von der Dekanin bzw. vom Dekan ausgefertigten Urkunde.
- (3) Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ist zur Lehre berechtigt und im Umfang von zwei Semesterwochenstunden verpflichtet. Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent wird durch die Dekanin bzw. den Dekan aufgefordert, ihre bzw. seine Lehrtätigkeit spätestens im folgenden Semester in Form einer Antrittsvorlesung aufzunehmen. Die Habilitationsordnung des Fachbereichs kann vorsehen, dass die Aushändigung der Urkunde nach Abs. (2) im Anschluss an die Antrittsvorlesung erfolgt.
- (4) Ein Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung ist mit dieser Verpflichtung nicht verbunden.

- (5) Die Prüfungsberechtigung richtet sich nach den Prüfungsordnungen.
- (6) Die Privatdozentin oder der Privatdozent kann nach der Verleihung jederzeit auf die akademische Bezeichnung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan verzichten.
- (7) Der Verlust, der nach dieser Habilitationsordnung verliehene Bezeichnung einer Privatdozentin bzw. eines Privatdozenten, tritt ein, wenn die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ohne Zustimmung der Dekanin oder des Dekans oder ohne wichtigen Grund an zwei aufeinanderfolgenden Semestern keine Lehrtätigkeit ausübt. Den Verlust stellt die Dekanin bzw. der Dekan durch Bescheid an die Betroffene bzw. den Betroffenen fest, nachdem sie bzw. er ihr bzw. ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben hat. Das gilt nicht, wenn die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ihre bzw. seine Lehrtätigkeit nach Erreichen der Altersgrenze eingestellt hat. Die Habilitationsordnung des Fachbereichs kann nähere Regelungen für eine Unterbrechung bis maximal 5 Jahre für die Lehrverpflichtung nach Abschnitt 3 enthalten. Der Verlust richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (8) Die nach dieser Habilitationsordnung verliehene Bezeichnung einer Privatdozentin bzw. eines Privatdozenten erlischt
 - a. sobald Habilitierten ein Hauptamt als Professorin oder Professor an einer Hochschule übertragen worden ist oder die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“, „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verliehen worden ist, oder
 - b. eine Umhabilitation an eine andere Hochschule erfolgt ist.
- (9) Bei Erlöschen, Verzicht oder Widerruf der akademischen Bezeichnung erlöschen alle mit der Bezeichnung verbundenen Rechte und Pflichten.

§ 15 Habilitationsakte und Akteneinsicht

- (1) Die Habilitationskommission ist für das Anlegen einer Habilitationsakte verantwortlich, in der Beginn und die Beendigung des Habilitationsverfahrens mit den entsprechenden Unterlagen und alle Entscheidungsfindungen im Verlauf der Habilitation dokumentiert werden.
- (2) Die Habilitationsakte ist vertraulich zu behandeln und zu archivieren. Während des Habilitationsverfahrens steht den Mitgliedern der Habilitationskommission Akteneinsicht zu. Nach Abschluss des Verfahrens, längstens aber innerhalb eines Jahres nach Vollzug der Habilitation, ansonsten bei berechtigtem Interesse, wird der Habilitandin oder dem Habilitanden auf Antrag Einsicht in die Habilitationsakte gewährt.

§ 16 Mitteilungspflichten

Die vollzogene Habilitation und die Verleihung des akademischen Grades „Dr. habil.“ und der Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ sind durch die Dekanin bzw. den Dekan der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Philipps-Universität Marburg schriftlich mitzuteilen; die Urkunde ist in Kopie beizufügen. Das gleiche gilt bei Verlust des akademischen Grades „Dr. habil.“ oder der Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ und bei Rücknahme der Habilitation.

§ 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig treten die Rahmenbestimmungen für Habilitationsordnungen vom 28.06.1982 außer Kraft.
- (2) Die Habilitationsordnungen der Fachbereiche sind innerhalb von drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Allgemeinen Bestimmungen anzupassen.
- (3) Für den Fall, dass die besonderen Habilitationsordnungen der Fachbereiche von den Regelungen dieser Allgemeinen Bestimmungen für Habilitationsordnungen abweichen, gelten die Allgemeinen Bestimmungen für Habilitationsordnungen.

Marburg, den 27.10.2020

Die Präsidentin der Philipps-Universität Marburg

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause